

Vom 28.05.2009 (ABl. S. 134)

geändert durch Satzung vom 29. Oktober 2013 (ABl. S. 265)

Die Stadt Rosenheim erlässt auf Grund der Art. 18 Abs. 1, Art. 22 a und Art. 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 1958 (GVBl. S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532), des § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) und Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665) folgende Satzung:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Erlaubnispflicht
- § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung
- § 5 Verpflichteter
- § 6 Erlaubniserteilung
- § 7 Gestattungsvertrag
- § 8 Erlaubnisversagung
- § 9 Sondernutzungen im Bereich der Fußgängerzonen
- § 10 Plakatierungen, Werbetafeln und Werbeständer
- § 11 Freihaltung von Versorgungsleitungen
- § 12 Beendigung der Sondernutzung
- § 13 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen
- § 14 Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme
- § 15 Haftung
- § 16 Gebühren und Kostenersatz
- § 17 Ausnahmen
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten

## § 1

### Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des BayStrWG (Art. 2 Nr. 1 und 2) oder des FStrG (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 und 2) in der jeweils geltenden Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn- und Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen und der Luftraum über dem Straßenkörper.

(2) Sondernutzung ist die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus.

(3) Gemeingebrauch ist die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze für den Verkehr im Rahmen ihrer Widmung.

(4) Saison ist der Zeitraum von 01. März bis 31. Oktober eines Jahres.

## § 2

### Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für

- a) Gemeindestraßen,
- b) Ortsdurchfahrten von Bundes- und Staatsstraßen,
- c) sonstige öffentliche Straßen

(2) Diese Satzung gilt nicht für Marktveranstaltungen im Sinne der Gewerbeordnung (GewO) und die Dulten.

(3) Die nur kurzfristige Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs bei Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung (Art. 22 Abs. 2 und Art. 22 a Satz 2 BayStrWG).

## § 3

### Erlaubnispflicht

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird.

(2) Sondernutzungen werden entweder durch öffentlich-rechtliche Erlaubnis (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG, § 8 Abs. 1 FStrG) oder durch bürgerlich-rechtlichen Vertrag (Art. 22 BayStrWG, § 8 Abs. 10 FStrG) eingeräumt.

(3) Die Sondernutzung wird mit öffentlich-rechtlicher Erlaubnis gewährt, wenn die Nutzung auf oder über der Straßenoberfläche stattfindet; dies gilt auch dann, wenn der Gemeingebrauch durch die Nutzung nicht beeinträchtigt werden kann.

(4) Die Gewährung der Sondernutzung geschieht durch bürgerlich-rechtlichen Vertrag, wenn es sich um Nutzungen handelt,

- a) die unter der Straßenoberfläche stattfinden
- b) die über der Straßenoberfläche Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen und der Gemeingebrauch hierdurch nicht nur kurzfristig beeinträchtigt wird.

(5) Eine öffentlich-rechtliche Erlaubnis oder ein bürgerlich-rechtlicher Vertrag entfallen, wenn die Straßenbenutzung durch eine den Bestimmungen des BayStrWG oder des FStrG vorgehende Rechtsvorschrift geregelt wird, der Regelung des Verkehrs dient oder bei der Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast erforderlich wird.

(6) Die Bestimmungen des Art. 19 BayStrWG (Zufahrten zu Staats- und Kreisstraßen) und des § 8a FStrG (Zugänge und Zufahrten zu Bundesstraßen) bleiben unberührt.

#### § 4

#### Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Erlaubnisfrei sind, unbeschadet einer Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften,

1. Anlagen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen
2. bauaufsichtlich genehmigte Gesimse, Fensterbänke, Balkone und Erker
3. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die längstens auf die Dauer von einem Monat an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m mindestens einen 2 m breiten Durchgang auf dem Gehsteig freilassen und höchstens 20 cm in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen
4. Plakate, die an den Mietflächen von bauaufsichtlich zugelassenen Litfass-Säulen oder Plakattafeln angebracht werden
5. Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung, sofern er nicht mehr als 20 cm in den Verkehrsraum ragt oder den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt
6. Taxistandplätze
7. Standkonzerte
8. Veranstaltungen (Versammlungen), die auf Grund der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Versammlungsgesetzes oder anderer Vorschriften genehmigt wurden
9. Plakatwerbung politischer Parteien und zugelassener Wählergemeinschaften im Zeitraum von sechs Wochen vor allgemeinen Wahlen und im Zusammenhang mit Volksentscheiden oder Bürgerentscheiden auf den von der Stadt Rosenheim für diesen Zweck aufgestellten Werbetafeln

(2) Im Bereich der Fußgängerzonen bedürfen unbeschadet des Abs. 1 keiner Erlaubnis

1. das Fahren und Anhalten (Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen) von Kraftfahrzeugen im Rahmen des Anliegerverkehrs außerhalb der allgemeinen Sperrzeiten
2. das Befahren mit Polizei- und Rettungsfahrzeugen sowie in unaufschiebbaren Fällen mit Fahrzeugen der öffentlichen Hand zur Versorgung oder Entsorgung.

(3) Für die unter Abs. 1 und 2 aufgeführten erlaubnisfreien Benutzungen werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

(4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.

#### § 5 Verpflichteter

(1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.

(3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

#### § 6 Erlaubniserteilung

(1) Eine Sondernutzung darf nur erlaubt werden, wenn

1. der Gemeingebrauch nicht dauernd beschränkt oder aufgehoben wird
2. sie unter verkehrstechnischen und verkehrssicherheitsrechtlichen Gesichtspunkten unbedenklich ist
3. das Stadtbild nicht gestört wird und der Schutz der Straße sowie das gewöhnliche Verkehrsbedürfnis der Nutzung nicht entgegenstehen
4. sich die Belästigung der Anlieger und Verkehrsteilnehmer in vertretbaren Grenzen hält

(2) Die Sondernutzung wird widerruflich erlaubt; sie kann befristet werden.

(3) Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag oder von Amts wegen durch Bescheid erteilt. Im Antrag, der rechtzeitig vorher bei der Stadt gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben. Der Antrag ist auf Verlangen durch Pläne und Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise zu erläutern. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag 2 Lagepläne (M 1 : 1000) beizufügen.

(4) Wird im Einflussbereich einer Sondernutzung eine weitere Sondernutzung ausgeübt, so ist für diese auch dann eine eigene Erlaubnis notwendig, wenn durch sie keine unmittelbare zusätzliche Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs verursacht wird.

(5) Durch die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird die Genehmigungs- und Erlaubnispflicht nach anderen rechtlichen Vorschriften nicht berührt.

## § 7

### Gestattungsvertrag

Über den Abschluss von bürgerlich-rechtlichen Gestattungsverträgen (§ 3 Abs. 2 und 4) entscheidet die Stadt Rosenheim.

## § 8

### Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen,

1. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann
2. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt
3. wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird
4. für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftswerbung dienen
5. für das Betteln in jeglicher Form

(2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Art der Sondernutzung gebührt. Dies gilt vor allem, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck gleichermaßen durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann
2. die Sondernutzung gleichermaßen auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird
3. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können, so dass sie nicht oder nur ganz geringfügig in den Luftraum über dem öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen
4. der Straßenbelag oder die Straßenausstattung durch die Art der Sondernutzung geschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer keine Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird
5. zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können

6. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet. Die Berücksichtigung von stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für die Fußgängerzonen und an den Ortseinfahrten
7. Werbung nicht unmittelbar an bzw. vor der Stätte der Leistung ausgeübt wird

## § 9

### Sondernutzungen im Bereich der Fußgängerzonen

Für die Sondernutzung öffentlicher Flächen in den Fußgängerzonen gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Darüber hinaus gilt:

#### 1. Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

- a) Verkauf von alkoholischen Getränken außerhalb der dafür überlassenen Sondernutzungsflächen für Gastronomie mit Ausnahme bei zugelassenen Veranstaltungen
- b) Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb der zugelassenen gastronomisch genutzten Freischankflächen mit Ausnahme bei zugelassenen Veranstaltungen
- c) Nicht ortsfeste wirtschaftliche Werbemaßnahmen, z.B. Buchwerbekolonnen, Herumtragen umgehängter Werbetafeln
- d) Werbung (z.B. Werbeständer, Werbeveranstaltungen) und Straßenverkauf von Nichtanliegern der Fußgängerzonen mit Ausnahme bei zugelassenen Veranstaltungen
- e) Verkaufsstände von Reisegewerbetreibenden und Informationsstände, die der Wirtschaftswerbung dienen

#### 2. Zusätzliche Regelungen

- a) Art und Umfang erlaubnisfähiger Sondernutzungen sollen sich dem Stadtbild und dem historischen Charakter der Fußgängerzonen anpassen. Die Stadt kann hinsichtlich der Gestaltung von Dauernutzungen entsprechende Vorgaben machen
- b) Auf Dauer eingerichtete Sondernutzungen dürfen grundsätzlich die historischen Fassaden und die Arkaden der Häuser nicht verdecken
- c) Öffentliche Flächen werden zur Dauersondernutzung grundsätzlich nur den Gewerbetreibenden der jeweils direkt anliegenden Gebäude, vorrangig der Läden im Erdgeschoss, und nur innerhalb der seitlichen Hausbegrenzung überlassen
- d) Alle Sondernutzungsflächen müssen bei Bedarf von den Erlaubnisinhabern auf eigene Kosten bei Großveranstaltungen frei geräumt werden. Es besteht kein Anspruch auf Nutzung öffentlicher Fläche bei diesen Veranstaltungen. Die Stadt ist nicht verpflichtet einen finanziellen Ausgleich für die entgangene Nutzung zu leisten

## § 10

### Plakatierungen, Werbetafeln und Werbeständer

- (1) Werbetafeln und -ständer, die nicht an der Stätte der Leistung angebracht bzw. aufgestellt werden, sind grundsätzlich unzulässig.
- (2) Für öffentliche Anschläge, insbesondere Plakate und Zettel, gilt neben dieser Satzung auch die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Rosenheim in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Veranstaltungsplakate dürfen, ausgenommen bei bauaufsichtlich zugelassenen Litfass-Säulen oder Plakattafeln, nur dann angebracht werden, wenn sie eine von der Stadt Rosenheim zugeteilte Plakette aufweisen.

## § 11

### Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist freizuhalten.

## § 12

### Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt anzuzeigen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

## § 13

### Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wieder herzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

#### § 14

##### Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme

(1) Die Stadt Rosenheim kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt Rosenheim die versäumte Handlung an seiner Statt im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Ersatzvornahme richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 30.05.1961 (GVBl. S. 148) in seiner jeweils geltenden Fassung.

#### § 15

##### Haftung

(1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Stadt.

(3) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden.

(4) Die Stadt haftet nicht für Vermögensnachteile, die dem Erlaubnisnehmer wegen des Widerrufs der Erlaubnis oder Gestattung oder deswegen entstehen, weil von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

#### § 16

##### Gebühren und Kostenersatz

(1) Verwaltungsgebühren werden auf der Grundlage des Bayer. Kostengesetz (KG) vom 20.02.1998 in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind zusätzlich Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.

(3) Neben den Gebühren nach Abs. 1 und 2 sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

#### § 17

##### Ausnahmen

Sondernutzungen mittels Litfass-Säulen, Plakattafeln und Wartehäuschen können außerhalb dieser Satzung durch Vertrag geregelt werden.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße ohne erforderlich Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt, kann nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG mit Geldbuße belegt werden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung in der Fassung vom 15.04.1996 (Abl. S. 102) außer Kraft.